**Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Plangenehmigungsverfahren für die Erweiterung eines Gewässers im Rahmen des Kiesabbaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 517, 518 Gemarkung Mintraching durch die Firma Geser Spedition GmbH, Mintraching**

Die Firma Geser Transporte GmbH, Mintraching, beantragt die Folgegenehmigung zum Restabbau der Kiesausbeute sowie zur Rekultivierung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 517 und 518 der Gemarkung Mintraching, Gemeinde Mintraching.

Mit Bescheid des Landratsamts Regensburg vom 19.03.2012 wurde der Firma Geser Transporte GmbH die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Kiesabbau auf den o.g. Grundstücken erteilt. Die Plangenehmigung war bis zum 31.12.2019 befristet.

Aktuell ist der Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 518 Gemarkung Mintraching weitgehend abgeschlossen; der Abbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 517 Gemarkung Mintraching wurde noch nicht begonnen. Damit soll der Kiesabbau noch auf einer Fläche von ca. 3,3 ha mit einer Tiefe von ca. 9,2 m bis 10,75 m erfolgen. Das geschätzte noch vorhandene Abbauvolumen beträgt ca.274.620 m³.

Beim Abbau wird Grundwasser freigelegt. Der auf der Fl.Nr. 518 bereits vorhandene Grundwassersee soll um die noch abzubauende Fläche erweitert werden und nach Beendigung des Abbaus bestehen bleiben. Im Rahmen der Rekultivierung sollen im Osten durch Auffüllungen mit dem anfallenden Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sumpfige Röhricht- und Flachwasserzonen sowie unregelmäßige Übergangszonen vom Flachwasser zum Tiefwasser (Tiefe bis zu 8,5 m) entstehen. Das Nord-, West- und Südufer des entstehenden Baggersees sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden, im Osten soll entlang der Kreisstraße R5 ein 7 m breiter Wiesenstreifen angelegt werden, auf dem Alleebäume sowie Sträucher gepflanzt werden sollen.

Die Genehmigung vom 19.03.2012 war befristet bis zum 31.12.2019.

Nachdem damit derzeit keine gültige Genehmigung für den Kiesabbau vorliegt, ist das Vorhaben wie ein Neuantrag zu behandeln, d.h. die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Plangenehmigung sind erneut zu prüfen. Ebenso hat eine erneute Prüfung zu erfolgen, ob für das Vorhaben nach den Vorgaben des UVPG die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Da im Rahmen der beantragten Fortführung des Kiesabbaus Grundwasser freigelegt wird und eine Wiederverfüllung nur im Rahmen der Rekultivierungsplanung mit örtlichem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen erfolgen soll (s.o.), wird der bereits bestehende Grundwassersee auf der Fl.Nr. 518 auf das Grundstück Fl.Nr. 517 erweitert. Dies stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und damit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar.

Für diesen Gewässerausbau ist entweder ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (§ 68 WHG).

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die – wie m vorliegenden Fall - nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen

Nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG ist, wenn für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien **erhebliche** nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

**Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG**

1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Mit der bereits bestehenden Wasserfläche ist das überplante Gebiet ca. 7 ha groß. Die beantragte Bruttoabbaufläche beträgt ca 3,5 ha. Bei einer Nettoabbaufläche von ca. 3,3 ha und einer Abbautiefe von ca. 9,2 m bis 10,75 m bedeutet dies einen Gesamtlagerstättenvorrat von rund 274.620 m³ Kies, der innerhalb eines Zeitraums von 6-7 Jahren abgebaut werden soll.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Donauaue, die aufgrund ihres Kiesvorkommens von zahlreichen Baggerseen unterschiedlicher Größe durchsetzt ist. Im Norden grenzt ein genehmigter, ca. 9 ha großer Kiesabbau und daran das genehmigte, ca. 44 ha große Kiesabbaugebiet „westlich Rosenhof“ an, im Westen befindet sich das – ebenfalls aus einer Kiesabbaufläche entstandene – Naherholungsgebiet „Guggenberger See 2“. Auch hier ist der Kiesabbau noch nicht vollständig abgeschlossen; eine ca. 2,5 ha große Fläche soll noch abgebaut werden, auf der sich derzeit noch eine Kieswasch- und –sortieranlage befindet. Im Süden des Naherholungsgebiets und damit im Südwesten der geplanten Maßnahme befindet sich eine ca. 4,5 ha große Fläche, auf der derzeit eine Anlage zum Lagern und Brechen von natürlichem und künstlichem Gestein betrieben wird. Im Süden des bereits bestehenden Grundwassersees schließt sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Östlich der geplanten Maßnahme wird ebenfalls auf einer Fläche von ca. 17 ha Kies abgebaut.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Rahmen des Kiesabbaus werden rund 3,3 ha Grundwasserkörper offengelegt und das vorhandene Bodengefüge zerstört. Dies hat den Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität des Bodens zur Folge. Durch den Verbleib der Wasserfläche geht dauerhaft landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

4. Abfallerzeugung

-Entfällt-

5.Umweltverschmutzung und Belästigung

Während der Abbauphase ist mit Emissionen durch den Abbaubetrieb zu rechnen. Belästigungen können durch den LKW-Betrieb bei der Abfuhr des Materials entstehen.

6. Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

Bei der Art des Vorhabens ist kein entsprechendes Risiko zu erwarten.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei der Art des Vorhabens sind entsprechende Risiken nicht zu erwarten.

**Standort des Vorhabens (Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG)**

Der Standort des Vorhabens ist im Hinblick auf die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

1. **Nutzungskriterien**

Die Fläche der geplanten Erweiterung wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzt ein genehmigter, ca. 9 ha großer Kiesabbau und daran das ca. 44 ha große Kiesabbaugebiet „westlich Rosenhof“ an, auf dem die Rekultivierungsarbeiten (Wiederverfüllung) noch im vollen Gange sind. Im Westen befindet sich das – ebenfalls aus einer Kiesabbaufläche entstandene – Naherholungsgebiet „Guggenberger See 2“. Auch hier ist der Kiesabbau noch nicht vollständig abgeschlossen; eine ca. 2,5 ha große Fläche soll noch abgebaut werden, auf der sich derzeit noch eine Kieswasch- und –sortieranlage befindet. Im Süden des Naherholungsgebiets und damit im Südwesten der geplanten Maßnahme befindet sich eine ca. 4,5 ha große Fläche, auf der derzeit eine Anlage zum Lagern und Brechen von natürlichem und künstlichem Gestein betrieben wird. Im Süden schließt sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Östlich der geplanten Maßnahme wird ebenfalls auf einer Fläche von ca. 17 ha Kies abgebaut.

Im Regionalplan der Region Regensburg ist das Gebiet als Vorranggebiet für den Kiesabbau KS 21 „südöstlich Neutraubling“ mit der Nachfolgenutzung „Biotop Gewässer“ ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mintraching ist das Gebiet als „Fläche für Abgrabungen bzw. Gewinnung von Bodenschätzen“ gekennzeichnet.

1.1 Qualitätskriterien

* 1. Fläche/Boden/Wasser

Das Vorhaben liegt im Naturraum Dungau, in der naturräumlichen Untereinheit Donauauen. Das Gelände ist nahezu eben. Der Boden besteht aus einer Überdeckung von ca. 30 cm humosigem Oberboden und ca. 50 cm Abraum, gefolgt von einer ca. 8,7 m bis 10, 4 m mächtigen Schicht aus Kiesen und Sanden der Niederterrasse. Darunter folgen Tonmergel-Schichten. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei 328,9 m ü. NN und damit ca. 2,1 m unter Geländeoberkante. Damit handelt es sich beim geplanten Kiesabbau um einen Nassabbau, da dabei Grundwasser freigelegt wird. Der entstehende Grundwassersee wird – abgesehen von der mit dem anfallenden Abraum zu gestaltenden Uferlinie mit Flachwasserbereich – nicht wieder verfüllt. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Süden nach Norden. Das Vorhaben liegt im Osten der Abbaufläche bis ca. zur Hälfte in einem wassersensiblen Bereich.

b. Natur und Landschaft, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die Fläche des geplanten Kiesabbaus wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Westlich des zu erweiternden Weihers liegt das beliebte Naherholungsgebiet „Guggenberger See“ (Freizeitnutzung Baden). Das Landschaftsbild wird bereits durch den umliegenden Kiesabbau geprägt. Flora und Fauna werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

2. **Schutzkriterien**

a. FFH-Gebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Monumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

b. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften

Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 517 bis 520 Gemarkung Mintraching ist ein Bodendenkmal verzeichnet. Vor dem Beginn des Kiesabbaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 518 wurden daher archäologische Untersuchungen vorgenommen und die Befunde dokumentiert. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch auf dem Grundstück Fl.Nr. 2017 archäologische Fundstellen zutage treten werden.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Punkt 3 der Anlage 3 zum UVPG)**

Schließlich sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere muss dabei folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden:

1. Art und Maß der Auswirkungen

a. Räumlicher Auswirkungsbereich

* Boden

Bei der Erweiterung der Abbaufläche wird das natürliche Bodengefüge zerstört und es werden Bodenschichten dauerhaft entfernt. Die Puffer- und Filterfunktion des Bodens geht dadurch verloren. Dies gilt jedoch nur für die unmittelbar betroffene, vergleichsweise geringe Fläche der Nassauskiesung.

Gleiches gilt für den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der biotischen Ertragsfunktion.

Eine Gefährdung der Bodenqualität durch Stoffeintrag (z.B. durch Betriebsmittel) kann bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen werden.

* Wasser

Durch die Erweiterung der Abbaufläche wird Grundwasser freigelegt. Dadurch besteht eine erhöhte Gefahr der Verunreinigung durch Stoffeintrag, die jedoch bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht relevant ist. Die Verunreinigung des Grundwassers bei der partiellen Wiederverfüllung wird durch die ausschließliche Verwendung von Abraum und nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen aus dem örtlichen Abbau vermieden.

Im engeren Umfeld des Abbaugebiets kommt es zu einer geringfügigen Nivellierung des Grundwasserstands (ca. 6 cm); diese Veränderung ist jedoch auf das Abbaugrundstück begrenzt und bereits auf den Nachbargrundstücken nicht mehr wahrnehmbar. Die Freilegung des Grundwassers führt zudem zu einer geringfügig höheren Verdunstung über die größere Wasserfläche, die jedoch im Vergleich zu der bereits vorhandenen Wasserfläche vernachlässigt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen mit den vorhandenen Kiesweihern im Überschwemmungs- bzw. wassersensiblen Bereich lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen befürchten.

* Luft/Klima

Durch die Erweiterung des Gewässers kommt es zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas (Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit durch erhöhte Verdunstung), die jedoch lokal auf das Abbaugebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld begrenzt ist.

Durch die Baumaschinen (v.a. bei der Vorbereitung des Abbaus), die Behandlung und den Abtransport des Materials sind Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen möglich. Diese Auswirkungen werden auf das Abbaugebiet und das nahe Umfeld beschränkt. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch den bestehenden Abbau, das bestehende Kieswerk und die benachbarte Recyclinganlage. Der LKW-Verkehr aufgrund des Abtransports des Materials erhöht sich im Vergleich zur bisherigen Situation nicht, da Kiesabbaustätte auf Fl.Nr. 518 nahezu erschöpft ist und der beantragte Kiesabbau damit kein zusätzliches Verkehrsaufkommen bedingt.

* Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die zum Kiesabbau vorgesehene Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch den Kiesabbau ist nicht ersichtlich. Durch die naturnahe Gestaltung (Rohböden als natürliche Sukzessionsflächen) und das Anlagen einer Allee sowie die Pflanzung von Gehölzen erfährt die Pflanzen- und Tierwelt nach Abschluss der Maßnahme einer Bereicherung.

b. Bevölkerungsbezogene Auswirkungen

Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und Abgase beim Abtransport sind durch die Lage der Abbauflächen für die Wohnbevölkerung ausgeschlossen. Auch die Erholungsfunktion ist, da der Kiesabbau und die Rekultivierung im westlich angrenzenden Naherholungsgebiet noch nicht abgeschlossen sind und sich der für die Nutzung freigegebene Guggenberger Badesee in ausreichender Entfernung befindet, nicht beeinträchtigt.

2. Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit (Wahrscheinlichkeit, Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität)

a. Schutzgut Boden

Beim Abbau geht unvermeidbar und unabhängig vom Standort der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt verloren. Angesicht der bisher vorhandenen landwirtschaftlichen Intensivnutzung kann von einer erheblichen Vorbelastung des Bodens ausgegangen werden. Der Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Folge von Abbau und Rekultivierung bedeutet auch einen Wegfall der bisherigen deutlichen Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser. Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundene Wegfall des Pestizid- und Düngemitteleintrags und die Nachnutzung der Abbaufläche als Baggersee, in den Bereichen der Abstandsflächen im Norden, Westen und Süden als natürliche Sukzessionsfläche und als Wiesenfläche mit Bäumen und Sträuchern im Osten tragen zu Relativierung bzw. Kompensation der möglichen Auswirkungen bei.

b. Schutzgut Wasser

Bei aufgedecktem Grundwasser ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erhöht im Vergleich zum Grundwasser, das natürlicherweise von Deckschichten überlagert ist. Eine mögliche Infiltration kann dabei über den Eintrag aus der Luft, direkten Eintrag oder über die Einschwemmung bei Hochwässern erfolgen.

Potentieller Stoffeintrag ins Grundwasser während des Abbaubetriebs kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsabstände, Errichtung von Schutzwällen etc.) wirksam verhindert werden. Zur Verhinderung der Gefahr der Grundwasserverunreinigung bei der partiellen Wiederverfüllung des Baggersees wird diese ausschließlich mit Abraum und nichtverwertbaren Lagerstättenanteilen aus dem örtlichen Abbau vorgenommen. Durch den Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entfallen die mit ihr verbundenen Belastungen von Boden und Wasser.

Durch die Offenlegung des Grundwassers kommt es zu einer erhöhten Verdunstung über die neu entstehende Wasserfläche; dies ist im Vergleich zu den bereits bestehenden Wasserflächen als geringfügig einzustufen. Die Verdunstung wird durch Regen, der unmittelbar dem Grundwassersee zufließt, ausgeglichen.

c. Schutzgut Luft/Klima

Mit der Kiesentnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und LKW-Verkehr verbunden. Diese werden jedoch durch den Einsatz eines Saugbaggers im Nassabbaubereich minimiert. Für den Abtransport wird die bestehende Transporttrasse genutzt. Durch das Vorhaben entsteht keine zusätzliche Belastung durch LKW-Verkehr.

Die durch die Verdunstung erfolgende Veränderung des Mikroklimas ist auf den direkten Eingriffsbereich beschränkt und noch als geringfügig anzusehen.

d. Schutzgut Arten und Lebensräume

Die zum Kiesabbau vorgesehene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch den Kiesabbau ist nicht ersichtlich. Durch die naturnahe Gestaltung (Rohböden als natürliche Sukzessionsflächen) und das Anlagen einer Allee sowie die Pflanzung von Gehölzen erfährt die Pflanzen- und Tierwelt nach Abschluss der Maßnahme eine Bereicherung.

e. Schutzgut Landschaftsbild

Durch den Kiesabbau kommt es während des Abbaus (Dauer ca. 6-7 Jahre) zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Durch den Abbau entsteht kein neues Gewässer in Form eines separaten Weihers, sondern der bestehende Baggersee wird erweitert. Durch die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen wird das Abbaugelände wieder in das Landschaftsbild eingebunden. Aufgrund der geringen betroffenen Fläche sowie der Reversibilität der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind diese nicht als erheblich zu werten.

f. Schutzgut Kulturgüter

Historisch wertvolle Kulturlandschaft ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Bodendenkmäler sind unmittelbar auf der Vorhabensfläche nicht bekannt. Es ist aber aufgrund der Nähe von bekannten Bodendenkmälern im Umfeld der Abbaufläche zu vermuten, dass sich erhaltene archäologische Substanz bis in den Bereich der Abbaufläche fortsetzt. Die Maßnahme muss daher bodendenkmal-fachlich vorbereitet und begleitet werden; ggf. ist eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation der bodendenkmalrechtlich relevanten Funde erforderlich.

3. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Der geplante Kiesabbau liegt in einem bereits seit langer Zeit von Kiesabbau geprägten Gebiet, in dem zahlreiche Kiesabbaustellen zu finden sind. Der Kiesabbau und die aufgrund der hohen Grundwasserstände dadurch entstehenden Baggerseen prägen hier die Landschaft spürbar. Um die Beanspruchung der Landschaft und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten, ist es wesentlich, die vorhandenen Rohstoffvorräte im Umfeld der erschlossenen Abbaustellen und Kieswerke möglichst optimal zu nutzen. Daher ist die vorgesehene Abbaufläche auch im Regionalplan unter Abwägung aller Belange als Vorrangfläche für den Kiesabbau ausgewiesen.

Durch den bestehenden und vorangegangenen Kiesabbau im Abbaugebiet ist der betroffene Bereich vorbelastet und damit entsprechend wenig empfindlich. Die Auswirkungen durch die Behandlung und den Abtransport des Kieses entsprechen der bereits vorhandenen Situation und führen nicht zu einer zusätzlichen Belastung.

4. Maßnahmen zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um mögliche Auswirkungen beim Abbau zu minimieren:

• Die 10 – 20 m breiten Abstandsstreifen schützen das Grundwasser vor Stoffeinträgen. Die Abstandsstreifen bleiben dauerhaft als Puffer gegen Einträge erhalten.

• Als zusätzlicher Schutz werden Wälle entlang der Sicherheitsstreifen errichtet. Die Zufahrt zum Abbaugelände wird durch Abraum bzw. durch eine Schranke versperrt. Nach Beendigung des Abbaus wird die Zufahrt zurückgebaut.

• Die Nachnutzung als Gewässerbiotop minimiert potentielle Beeinträchtigungen des Grundwassers.

• Die partielle Verfüllung/Ufermodellierung erfolgt ausschließlich mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden.

• Mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde die Rekultivierungsplanung sowie die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgestimmt, um die Abbaufläche wieder in die Landschaft einzubinden.

• Die Pflanzung der Gehölze erfolgt, sobald der Abbaufortschritt dies zulässt, um den Zeitraum der Beeinträchtigung von Landschaft, Flora und Fauna so gering wie möglich zu halten.

• Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes werden bei der Erschließung des Gebiets besonders beachtet, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 DSchG. Somit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Bodendenkmäler betreffen, insbesondere durch die Einhaltung der Anforderungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, ausgeschlossen bzw. minimiert werden.

**Gesamtbeurteilung**

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können nach gegenwärtigem Kenntnisstand erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der Erweiterung des Baggersees ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Regensburg,20.04.2022

Landratsamt Regensburg

Herrmann

Abteilungsleiter